



Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten



1000

Angehörige der **Kernfamilie** in die Bundesrepublik Deutschland



Eltern von minderjährigen Kindern



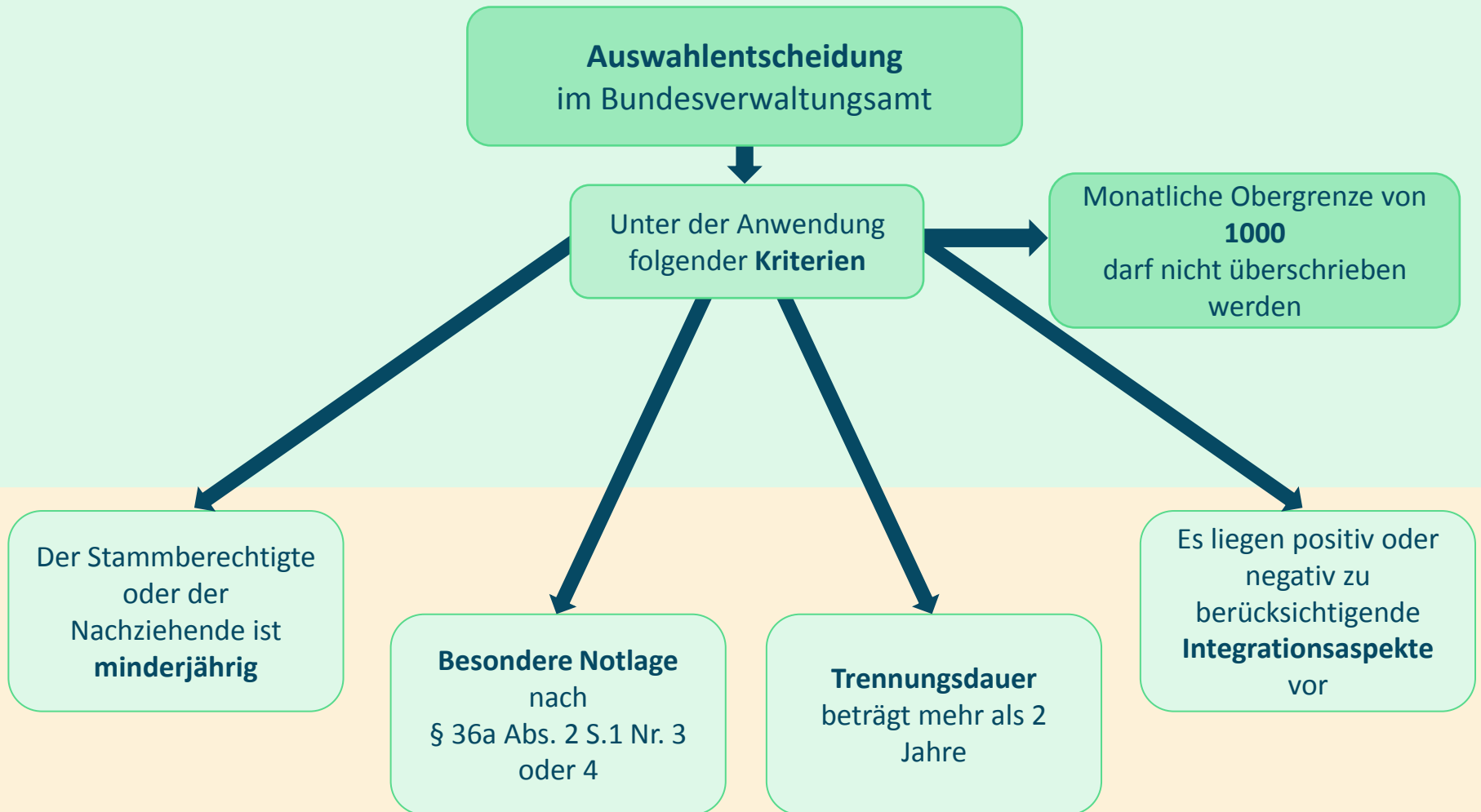
Minderjährige ledige Kinder



Ehegatte

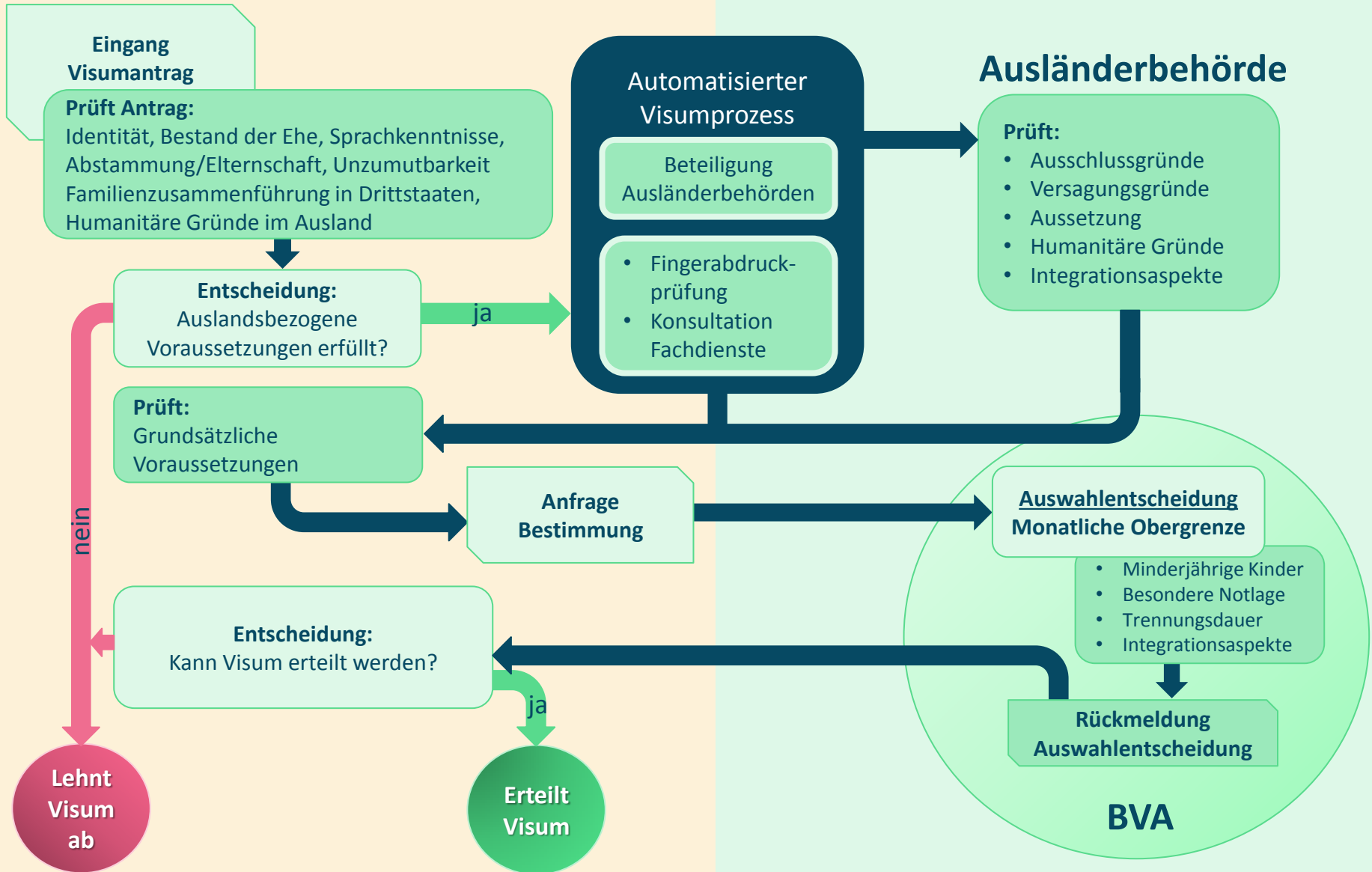


Kriterien zur Auswahlentscheidung



Prozessdarstellung

Auslandsvertretung



Prozess Bestimmung

Auslandsvertretung

Bundesverwaltungsamt

Anfrage
Bestimmung

Auswahlentscheidung
Monatliche Obergrenze

- Minderjährige Kinder
- Besondere Notlage
- Trennungsdauer
- Integrationsaspekte

Entscheidung:
Kann Visum erteilt werden?

Rückmeldung
Auswahlentscheidung

nein

Lehnt
Visum
ab

ja

Erteilt
Visum



Prüfschema für die Ausländerbehörde

Freitextfeld der ausländerrechtlichen Zustimmung der ABH:

****ABH Antwort****

Antw. ABH: BHKNZ SBH

Ergebnis: Zustimmung

Die Ausländerbehörde teilt hierzu ergänzend mit:

Die Zustimmung gemäß § 31 AufenthV wird erteilt.

- Datum der Erstregistrierung der/des Stambberechtigten im Bundesgebiet: xx.xx.xxxx
- Datum des Asylantrags der/des Stambberechtigten im Bundesgebiet, wenn Datum der Erstregistrierung nicht bekannt: xx.xx.xxxx
- Bei der/dem Stambberechtigten handelt es sich um eine/n unbegleitete/n minderjährige/n Ausländer/in.
Geburtsdatum der/des Stambberechtigten: xx.xx.xxxx
- Es liegen keine Erkenntnisse vor, aufgrund derer die Entscheidung zunächst auszusetzen ist.
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Erkenntnisse zu Versagungsgründen vorliegen.
- Die vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.
- Ein Familienverbund zu sonstigen Familienangehörigen im Sinne von § 36 Abs. 2 AufenthG ist zu berücksichtigen (z.B. Geschwister).
- Es liegt eine schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder eine schwere Behinderung vor (gem. § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 4).
- Es liegen positive Integrationsaspekte vor.
- Es liegen negative Integrationsaspekte vor.
- sonstige Anmerkungen:

„Freitext“

Angaben der Ausländerbehörde zur ausländerrechtlichen Zustimmung

Angaben zum Stambberechtigten

Angaben der ABH für die AV



Erfordernisse an die ABH-Prüfung

- Prüfung der gesetzlichen Kriterien durch die ABH durch Angabe JA oder NEIN mit eindeutigem Ergebnis. Wenn zusätzliche Angaben erforderlich sind, können diese in einem Freitextfeld aufgenommen werden (z.B. Angaben zur Plausibilität des Votums)
- Ausdrückliche Erteilung einer aufenthaltsrechtlichen Zustimmung nach § 31 AufenthV; eine Stellungnahme mit dem Hinweis, dass das BVA die endgültige Entscheidung trifft, reicht nicht aus
- Keine Darstellung von interpretationsbedürftigen und unklaren Sachverhalten
- Keine unterschiedlichen Bewertungen durch die ABH, z.B. eine ABH bewertet mangelnde Eigeninitiative bei Spracherwerb als negative Integration, die andere nicht
- § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhaltes) sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) finden keine Anwendung, jedoch wird im Falle des Vorliegens beider Tatbestände diese als positive Integrationsleistung bei der Auswahlentscheidung für das Kontingent berücksichtigt



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesverwaltungsamt
Referat S I 2
Barbarastraße 1
50735 Köln

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne
telefonisch unter 0228 99 358-8100 oder
per Mail an
Bestimmungsstelle@bva.bund.de zur
Verfügung.

